

**Zeitschrift:** Judaica : Beiträge zum Verstehen des Judentums

**Herausgeber:** Zürcher Institut für interreligiösen Dialog

**Band:** 74 (2018)

**Artikel:** Ein Fragment des Talmud Yerushalmi : Massekhet Shevi'it  
(Siebentjahr) aus dem Staatsarchiv Bologna

**Autor:** Lehnardt, Andreas

**DOI:** <https://doi.org/10.5169/seals-960595>

### Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

### Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

### Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 04.02.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

## Ein Fragment des Talmud Yerushalmi: Massekhet Shevi‘it (Siebentjahr) aus dem Staatsarchiv Bologna

von *Andreas Lehnardt\**

Fragmente des Talmud Yerushalmi bilden unter den bislang in Einbänden aufgefundenen Handschriftenresten mit Abschnitten klassischer rabbini-scher Werke eine seltene Ausnahme. Die Suche in Archiven und Bibliotheken in Deutschland blieb bislang – bis auf wenige, nicht eindeutig zuzuord-nende Makulaturstreifen – erfolglos. Die seit Längerem bekannten Frag-mente in Trier, Darmstadt und München sind bereits eingehend untersucht und teilweise mehrfach ediert worden.<sup>1</sup> Allein in italienischen Archiven und Bibliotheken finden sich mehrere neue Funde mit Texten aus diesem älte-rem Talmud, ohne dass diese bislang systematischer untersucht oder in den verschiedenen Übersetzungs- und Kommentarreihen zu diesem grundle-genden Werk der rabbinischen Literatur berücksichtigt worden wären.

Seit 1997 ist ein Doppelblatt mit einem längeren Abschnitt aus dem Traktat Shevi‘it (Siebentjahr) bekannt, welches im Einband eines Registers im Staatsarchiv in Bologna erhalten geblieben ist.<sup>2</sup> Das Bifolio misst 42 x 20 cm (Schriftspiegel 21,2 x 20 cm) und wurde vor längerer Zeit von einem Registerband des *Ufficio dei Vicariati* in Caprara 1556 in Bologna abgelöst. Herkunft und Werdegang dieses Blattes sind nicht genau geklärt. Vermutlich

---

\* Prof. Dr. *Andreas Lehnardt*, Johannes Gutenberg-Universität, FB 01 Evange-lisch-Theologische Fakultät – Lehrstuhl für Judaistik, D-55099 Mainz.

1 Vgl. HANS-JÜRGEN BECKER, The Yerushalmi Fragments in Munich, Darm-stadt and Trier and their Relationship to the Vatican Manuscript Ebr. 133, in: *Jewish Studies Quarterly* 2 (1995), S. 329–335.

2 Vgl. MAURO PERANI / SAVERIO CAMPANINI, *I Frammenti Ebraici di Bologna. Archivo di Stato e Collezioni Minori, Inventari dei Manoscritti delle Biblioteche d’Italia*, Bd. 108, Florenz 1997, S. 120 (T. III); MAURO PERANI (Hg.), *Fragments from the “Italian Genizah”. An Exhibition*, Jerusalem, Jewish National and University Li-brary, December 12, 1999 – January 12, 2000, Jerusalem 2000, S. 11; MAURO PERANI (Hg.), *Talmudic and Midrashic Fragments from the “Italian Genizah”: Reu-nification of the Manuscripts and Catalogue* (Quaderni di Materia giudaica, Bd. 1), Florenz 2004, S. 23–24.

wurde es im Jahre 1555 im Verlauf der ersten Inquisition zusammen mit anderen jüdischen Handschriften in Bologna beschlagnahmt und unmittelbar danach der Wiederverwendung als Einbandmaterial zugeführt.<sup>3</sup> Zu einem nicht mehr bekannten Zeitpunkt wurde es dann von seinem Trägerband abgelöst und wird seither in dem Ordner *Racolta di manoscritti, b. 5, Frammenti di codici ebraici* aufbewahrt. In dem von Mauro Perani und Saverio Campanini herausgegebenen Katalog der hebräischen Fragmente im Staatsarchiv Bologna, ist es unter der Signatur T. III verzeichnet. Dort wird es auch knapp beschrieben.

Paläographisch lässt sich das Blatt wie andere Yerushalmi-Fragmente aus Italien in das 12. Jahrhundert datieren. Perani und Campanini datieren das Blatt in das 11.-12. Jahrhundert. Möglicherweise ist es jedoch später angefertigt worden, da Schreiber gerade dieses Textes aus inhaltlichen Gründen antikisierende Schrifttypen und Formate verwendet haben. Sicher gehört es zu den älteren Fragmenten, die in der so genannten Europäischen Genisa erhalten geblieben sind. Zweifelsohne ist das einem umfangreichen Kodex entnommene Blatt wesentlich älter als sein Trägerband aus dem 16. Jahrhundert.<sup>4</sup> Weitere Seiten aus demselben Kodex konnten bislang nicht aufgefunden werden.<sup>5</sup>

Das Doppelblatt ist aus hellem, festen Pergament gefertigt und mit brauner Tinte in zwei Kolumnen à 21 Zeilen beschrieben. Im unteren Teil der linken Hälfte des Blattes befindet sich ein Sehnenloch. Deutlich ist die Liniierung und an den äusseren Blatträndern auch die Punktierung zu erkennen. Die Buchstaben sind in einer unvokalisierten sefardisch-italienischen Quadratschrift ausgeführt. Das Doppelblatt ist nahezu unbeschädigt und weist an den Rändern lediglich eine leichte Bräunung auf. Das Bifolio war daher sicher einmal Bestandteil eines vollständigen Buchblocks, der nicht immer vor Staub und Schmutz geschützt war.

Erhalten ist ein durchgehender Abschnitt des Jerusalemer Talmuds mit einem längeren Abschnitt aus dem Traktat Shevi'it (Siebent- oder Brachjahr), *Perek* 3,1-6, folio 34c-34d. Der Traktat Shevi'it in der ersten Ordnung

---

3 Vgl. PERANI / CAMPANINI, *I Frammenti Ebraici di Bologna* (Anm. 2), S. 24–25.

4 PERANI, *Talmudic and Midrashic Fragments* (Anm. 2), S. 23 datiert das Blatt sogar in das 11.-12. Jahrhundert.

5 In Bologna wurden zwei zusätzliche Blätter mit Text aus dem Talmud Yerushalmi aus dem Seder Nezeqin identifiziert. Diese Blätter sind vermutlich von demselben Schreiber kopiert worden wie die bekannte Sifra-Handschrift Ms. Vatican, Biblioteca Apostolica ebr. 31, aus dem Jahre 1072/73 aus Süditalien. Vgl. Perani / Campanini, *I Frammenti Ebraici di Bologna* (Anm. 2), S. 119–120.

der Mischna (Zera'im) erläutert die Gebote zur Bebauung und Nutzung des Landes wie sie in Ex 23,10-11; Lev 25,1-7 und Dtn 15,1-11 überliefert sind. Das dritte Kapitel der Mischna und darauf bezugnehmend der Yerushalmi erläutern die im Siebentjahr erlaubten Nutzungen des Landes, insbesondere die Frage, ob und wie mit Abfällen und Mist, die für das Düngen verwendet werden können, verfahren werden soll, ohne dabei das Verbot des Nutzens des Bodens im Heiligen Land zu übertreten.

Der erhaltene Text setzt mitten im Satz auf Blatt *recto* 1a ein, d.h., auf einem nicht erhaltenen Blatt befand sich der Anfang des Textes. Der Abschnitt wird auf der *verso*-Seite *folio* 1b fortgesetzt. Daran anschliesst sich auf *folio* 2a die folgende Halacha an. Ihr folgt die Fortsetzung des Satzes auf *folio* 2b. Es handelt sich bei dem Blatt also um das innere Doppelblatt einer Lage aus einem Kodex kleineren Formates. Vergleichbare Kodizes ähnlicher Grösse wurden für das private Studium verwendet.

Der hebräisch-aramäische Text stimmt weitgehend mit den Rezensionen überein, wie sie in der bekannten Handschrift Leiden Or. 4720 (Scaliger 3), in der Handschrift Vatikan, Biblioteca Apostolica ebr. 133, und in der *editio princeps* (Venedig 1523) überliefert sind. Sämtliche Textzeugen sind in der Synopse des Talmud Yerushalmi<sup>6</sup> und Ms. Leiden (samt Ergänzungen nach Genisa- und Einbandfragmenten) erneut auch in der Ausgabe der Academy of the Hebrew Language<sup>7</sup> ediert worden.

Abweichungen im Text unseres Fragmentes sind möglicherweise durch Kopistenfehler verursacht: An einer Stelle (2b, Zeile 9) findet sich am linken äusseren Rand etwa die Korrektur eines Wortes durch die Hand eines anderen Schreibers. Das verbesserte Wort ist vokalisiert; im Text ist die zu korrigierende Stelle mit einem Circulus markiert. Orthographisch ist ausserdem eine für italienische Handschriften typische Tendenz zur Defektivschreibung festzustellen. So findet sich die Form שְׁנָת קֹוֶצָה statt שְׁנָת קֹוֶצָה, מַכְאָן statt מַכְעִין und מַסְיָעִין statt מַסְיָעֵן. Der Titel „Rabbi“ bzw. „Rebbi“ ist stets abgekürzt wiedergegeben. Der Buchstabe *Resh* lässt sich allerdings an einigen Stellen nicht eindeutig von dem Buchstaben *Dalet* unterscheiden. Die

6 *Synopse zum Talmud Yerushalmi*, Bd. I/3-5, *Ordnung Zera'im: Demai, Kil'ayim und Shevi'it*, hg. von PETER SCHÄFER und HANS-JÜRGEN BECKER in Zusammenarbeit mit Gottfried Reeg und unter Mitwirkung von Katrin Jansen, Matthias Lehmann, Gerold Necker und Gert Wildensee (Texte und Studien zum Antiken Judentum, Bd. 82), Tübingen 1992, S. 204–321.

7 *Talmud Yerushalmi According to Ms.. Or. 4720 (Scal. 3) of the Leiden University Library with Restorations and Corrections. Introduction by Yaakov Sussman*, Jerusalem 2001, S. 186–188.

*varia lectio* auf folio 2a, wo zwei Mal **עובד עבורה** statt **עובד עבירה** (Ms. Leiden, *editio princeps*) steht, also von Gesetzesübertretern die Rede ist, nicht von solchen, „die eine Arbeit (auf dem Feld) verrichten“, entspricht bemerkenswerterweise den Lesarten in den vollständigen Mischna-Handschriften und in den Fragmenten der Mischna aus der Kairorer Genisa.<sup>8</sup> Nur der Druck der Mischna hat hier die Lesart wie Ms. Leiden des Talmud Yerushalmi. Auf der *verso*-Seite, col. a, Zeile 15, überliefert das Fragment interessanterweise einen völlig anderen Tradentennamen als die bekannten Haupttextzeugen.

Ungewöhnlich für eine Yerushalmi-Handschrift erscheint das Format dieses Doppelblattes. Auf den ersten Blick erinnert das Layout mit einer bündig geschriebenen Kolumne je Blattseite an Mischna-Handschriften, wie sie in der in Frage kommenden Zeit in Italien angefertigt wurden.<sup>9</sup> Vergleichbar mit anderen Yerushalmi-Handschriften ist, dass in dem Fragment die Mischna-Abschnitte der Gemara nicht vorangestellt sind. Nur an wenigen Stellen wird ein Satz aus der Mischna „anzitiert“, um so die darauf folgende Interpretation besser verständlich zu machen. Der jeweils behandelten Mischna-Abschnitte waren wie in Ms. Leiden des Yerushalmi dem jeweiligen Kapitel vorangestellt.<sup>10</sup>

Die Gliederung der Abschnitte der Gemara und ihre Zuordnung zur Mischna ist in dem Fragment weicht dabei an mehreren Stellen von der in anderen Textzeugen belegten ab. Da syntaktische Zeichen auf dem Fragment (teilweise) nicht (mehr) erkennbar sind, ist die Zuordnung und damit das Verständnis der Satzfolge nicht immer eindeutig zu erkennen.

Bekanntlich wurde der Mischna-Traktat Shevi‘it im Babylonischen Talmud nicht kommentiert. Die Gebote des Siebentahres gelten nur für das Land Israels. In der babylonischen Diaspora wurde der Traktat der Mischna

8 Vgl. dazu HEINRICH W. GUGGENHEIMER, *The Jerusalem Talmud. First Order: Zeraim, Tractates Kilaim and Ševi‘it* (Studia Judaica, Bd. 20), Berlin, New York 2001, S. 366 Anm. 1; TOBIAS FUNKE / MICHAEL KRUPP, Schesiit – Siebtes Jahr, in: MICHAEL KRUPP (Hg.), *Die Mischna. Textkritische Ausgabe mit deutscher Übersetzung und Kommentar*, Jerusalem 2011, S. 14 Anm. 2.

9 Vgl. etwa die berühmte Handschrift Kaufmann der Mischna: Ms. Budapest, Hungarian Academy of Sciences Ms. A 50 (Kaufmann). Siehe: <http://kaufmann.mtak.hu/en/study04.htm> (Zugriff: 09.01.2018). Und vgl. auch GAD BEN-AMI ZARFATI, The Italian “Genizah”: Manuscripts of the Mischna, in: ABRAHAM DAVID / JOSEF TABORY (Hg.), *The Italian Genizah. A Collection of Essays*, Jerusalem 1998, S. 97–99.

10 *Talmud Yerushalmi, Scrl. 3. A Limited Facsimile Edition of the Manuscript*, Bd. 1, Jerusalem o. J. (1979), S. 158–159.

daher nicht kommentiert. Da die in diesem Traktat zusammengestellten Gebote für das jüdische Leben in der Diaspora dennoch eine gewisse Relevanz besitzen, wurde der Kommentar dennoch auf den Marginalien oder im Anhang an andere Bavli-Traktate aus derselben Ordnung mitüberliefert.

Insgesamt ist die Anzahl der bekannten Fragmente und vollständigen Handschriften dieses Traktates sehr gering. Der in dem Fragment aus Bologna erhaltene Abschnitt ist – neben den genannten vollständigen Textzeugen – nur noch durch dieses Fragment handschriftlich bezeugt.<sup>11</sup> Die Überlieferung des erhaltenen Abschnitts<sup>12</sup> kann durch das Fragment aus Bologna teilweise ergänzt und verbessert werden.<sup>13</sup>

### Bologna, State Archive, Hebr. Fragm. 107.2

Talmud Yerushalmi, Shevi'it 3,1-6 (34c-d)

col. a recto

- |   |  |
|---|--|
| 1 | מפני מראית העין שלא יהו אומרי לתוכה שדה בית השלחין                                       |
| 2 | שלו הוא מוציא יודעין הן בני עירו אם יש לו בית השלחין                                     |
| 3 | אם לאיזו אמר ר' יוסי הדא אמרה לא חשו לעוברים ולשבין מפני                                 |
| 4 | מראית העין באיסור שני פרקים מהו שהיה מותר לעש'   |
| 5 | סדר הזה נישמעינה מן הדא <sup>14</sup> מוכרים ומוציאין זבלים עם                           |
| 6 | העשה שביעית עד ראש השנה עם הגוי ועם הכותי אפילו  |
| 7 | שביעית מותר <sup>15</sup> ובלבד שלא יפרק את המשפولات <sup>16</sup> הא יצאת <sup>17</sup> |
| 8 | מושיא הדא אמרה שהוא מותר ואין תימר שהוא אסור יהא אסור מלמושיא                            |

11 Vgl. YAACOV SUSSMANN (in collaboration with Yoav Rosenthal and Aharon Shweka), *Thesaurus of Talmudic Manuscripts*, Bd. 1, Jerusalem 2012 (hebr.), S. 185–186; siehe auch S. 304, wo sechs weitere Fragmente aus der Kairoer Genisa aufgelistet sind. Sämtliche Fragmente des Talmud Yerushalmi werden in einer von Binyamin Elizur und Ya‘aqov Sussmann in Jerusalem vorbereiteten Sammlung zum Talmud Yerushalmi berücksichtigt werden.

12 Talmud Yerushalmi, Shevi'it 3,2 (34c), *Synopse*, ed. Schäfer, Bd. I/3-5, S. 229–231; Ed. Academy, Sp. 186–187.

13 Für einen ausführlichen Sachkommentar zu der Stelle vgl. YEHUDA FELIKS, *The Jerusalem Talmud. Talmud Yerushalmi, Tractate Shevi'it Critically Edited. A Study of the Halachic Topics and their Botanical and Agricultural Background*, Bd. 1, Jerusalem 1980 (hebr.), S. 172–199.

14 In Ms. Leiden ist מן הדא durch die Hand eines zweiten Korrektors ergänzt.

15 מותר fehlt in Ms. Leiden.

16 In Ms. Leiden ist durch die Hand eines Korrektors hinzugefügt: לא אמר אלא ובלבד שלא יפרק את המשפولات.

17 Ms. Leiden und andere Textzeugen haben hier zusätzlich: ואמר אלא ובלבד שלא יפרק את המשפولات הא יצאת.

9 משיבש המתוκ פקוועא אַמְ' רִ' מנא הָןּ פָּקוּעָא<sup>18</sup> דבקעתה  
 10 משיקר משיעשה קשרין קשרין אמר ר' חנניה מכון שנטקשר  
 11 בו קשר העליון מיד הוא יבש ותני עלה קרובין דבריהם  
 12 להיות שווין אַמְ' רִ' ירמיה בפוחת מן המשפלות הא שתים  
 13 מותר ר' יוסי בעי אם בפחות מן המשפלות הא שתים אסור  
 14 אלא כי נן קיימין בעושה יותר מינ כשייעור כהה דתני אין מוסיפין  
 15 לא על המשפלות ולא על הלשפות דברי ר' מאיר וחכם  
 16 אומ'<sup>19</sup> על המשפלות ולא על הלשפות ומוסיפין על המשפלות  
 17 לא בכשייעור ודכוותה מוציאין<sup>20</sup> על האשפות אלא  
 18 בכשייעור הל' ב'<sup>21</sup> ולמה תניטה תריין זימניין אַמְ' רִ' ירמיה  
 19 כן בפחות מן המשפלות ברם הכא בעושה בכשייעור  
 20 ותני כן על דר' שמעון ובלבד שלא יפחות לאיisha שלוש  
 21 משפלות וחכם אוסרין בעושה<sup>22</sup> יותר מכשייעור אבל בכשייעור

*col. a verso*

1 בשלשה מקומות מותר לא כל שכן במקום אחד<sup>23</sup> פתר  
 2 לה תрин פתרין בשהייה לו דבר מועט בתוך שדהו בשבעית  
 3 הרי זה מוסיף עלייו והולך משפסקו עובי עבירה<sup>24</sup> ר'  
 4 לעזר בן עזירה אום' מה טעמא דר' לעזר בן עזירה שמא לא ימצא לו זבל  
 5 ונמצא מזבל את אותו מקום פתר לה פתר חורן בשהייה לו  
 6 דבר מועט בתחו ערבי שביעית והוא מבקש להוציאו  
 7 לתוך שדהו בשבעי' הרי זה מוסיף עלייו והולך משיפסקו  
 8 עובי עבירה ר' לעזר בן עזירה אום' מה טעם'<sup>25</sup> שמא  
 9 לא ימצא לו זבל ונמצא מזבל את אותו מקום ולא כבר הוא  
 10 מזובל מערב שביעית<sup>26</sup> ר' ירמיה ר' בון בר חייה بش' ר' בא  
 11 בר ממל מפני מראית העין עד שיוציא עשר משפלות  
 12 כאחת ולית לרבניין מפני מראית העין אַמְ' ר' אידי דחוטרא  
 13 סלו ומגירו מוכיחין עליו שהוא עושה אשפה ר' יוסי ביר'<sup>27</sup> בון

18 So auch in Ms. London. In Ms. Leiden wie in Ed. Venedig.

19 zusätzlich in Ms. Leiden.

20 In Ed. Academy ist hier in spitzen Klammern nach Ms. Vatikan als notwendige Ergänzung hinzugefügt.  
אין מוסיפין

21 In Ms. Leiden beginnt wie hier Halakha 2.

22 In Ms. Leiden ist das Wort durch den Schreiber nachgetragen.

23 Fehlt in Ms. Leiden.

24 In Ms. Leiden עובי עבירה. Vgl. dazu oben.

25 דרבו לעזר בן עזירה fehlt.

26 In Ms. Leiden zusätzlich ר' בא. So auch in der Parallelie in yMo'ed Qaṭan.

27 ביר' in Ms. Leiden.

14 אם' אילין שמוועטה דהכא דתנין ר' לעזר בן עזירה אמר און  
 15 עושין את האמה בתחילת במועד ובשביעית אמר ר' זمرا<sup>28</sup> מפני  
 16 שמכשיר<sup>29</sup> את צדדיה לזרעה ר' ירמיה ר' בון בר חייא בשם ר' בא  
 17 בר מל' מפני מראית העין<sup>30</sup> מאן דאמ' תמן מפני<sup>31</sup> מכשיר<sup>32</sup>  
 18 צדדיה לזרעה הכא מה אית לך למימר לית לך אלא כהדא  
 19 שמא לא ימצא לו זבל ונמצא מובל את אותו מקום מה נפק  
 20 מביניהו חפר לעשות אמה של בניין הוון בעי<sup>33</sup> מימר  
 21 מאן דאמר תמן מפני מראית העין והכא מפני מראית העין ומאן דאמר תמן מפני

col. b recto

1 שמכשיר צדדיה לזרעה הרי איןנו מכשיר צדדיה  
 2 לזרעה הכל מודין שאם היה לו שם אבני<sup>35</sup> או צורות<sup>36</sup>  
 3 או סיר<sup>37</sup> אוגיפיס מותר הל' ג' תמן תנין שדה  
 4 שנתקוצה תיזרע לモצאי שביעית נתיביה או שנידיריה  
 5 לא תיזרע לモצאי שביעית אמר ר' יונה כי ני מתניתא הרוצה  
 6 להעמיד צאן בתוך שדהו עושה סחר בית סאותים בכל  
 7 עושין סיהרין במחצלות ובקש ובאבניים אפילו שלשה  
 8 חבלים זה למלחה מזה ובלבך שלא יהיה בין  
 9 סחר לסהר כמלוא סהר אותו המקום חולב בו {ונגוז} תוח<sup>38</sup> בו  
 10 ומוליך ומביא את הצאן דרך עלייה תנין ר' שמע' בן לעזר או'  
 11 אם רצה תוקע את היתד בארץ ועשה לד' סהרין בל' רוחותיה  
 12 של שמונת סאן אין מדירין לא בשבתו ולא ביום  
 13 טובים ולא בחולו של מועד אפילו בטובה ואינו רשאין  
 14 להושיב שומר ולא לנער את הצאן ואם באו מאיליהן אין מסיעין  
 15 אותן<sup>39</sup> תנין רבן שמעון בן גמליאל או' בשבת מדירין בטובה

28 זעירא in Ms. Leiden.

29 שהוא מכשיר in Ms. Leiden.

30 fehlt. ההוון בעי מימר

31 מראית העין והכא מפני מראית העין מאן דאמר מפני שהוא fehlt.

32 fehlt im Vergleich mit Ms. Leiden.

33 in Ms. Leiden.

34 שהוא in Ms. Leiden.

35 סיד in Ms. Leiden.

36 Hier in einigen Textzeugen der Anfang von Halakha 3.

37 אבניים.

38 Vermutlich liegt hier eine Verschreibung vor. Die Buchstaben fehlen in Ms. Leiden.

39 Ms. Leiden hat hier einen längeren Zusatz: ואם היו עושים עמו בשבתו ובימים טובים הוא. רשאי להושיב שומר ולנער את הצאן ואם באו מאיליהן מסיעין אותן.

- 48 Zusätzlicheς αγ̄ in Ms. Leiden.
- 47 πτῶν in Ms. Leiden.
- 46 Ms. Leiden 12.
- Lessart einer Überprüfung bedürfe.
- 45 In der Edition der Academy wird an dieser Stelle darauß verwiesen, dass die πτῶν ηγ̄ im Druck, in Ms. Leiden κτῶν γένεται.
- 44 πτῶν ηγ̄ in Ms. Leiden κτῶν γένεται.
- 43 In Ms. Leiden ist dies ergänzt.
- 42 πτῶν in Ms. Leiden.
- 41 πτῶν fehlt.
- 40 ἦν in Ms. Leiden fehlt hier.
- 

1 πρῶτον δακτύλιον τοντόν  
2 πρῶτον δακτύλιον τοντόν  
3 πρῶτον δακτύλιον τοντόν  
4 πρῶτον δακτύλιον τοντόν  
5 πρῶτον δακτύλιον τοντόν  
6 πρῶτον δακτύλιον τοντόν  
7 πρῶτον δακτύλιον τοντόν  
8 πρῶτον δακτύλιον τοντόν  
9 πρῶτον δακτύλιον τοντόν  
10 πρῶτον δακτύλιον τοντόν  
11 πρῶτον δακτύλιον τοντόν  
12 πρῶτον δακτύλιον τοντόν  
13 πρῶτον δακτύλιον τοντόν  
14 πρῶτον δακτύλιον τοντόν  
15 πρῶτον δακτύλιον τοντόν  
16 πρῶτον δακτύλιον τοντόν  
17 πρῶτον δακτύλιον τοντόν  
18 πρῶτον δακτύλιον τοντόν  
19 πρῶτον δακτύλιον τοντόν  
20 πρῶτον δακτύλιον τοντόν  
21 πρῶτον δακτύλιον τοντόν

col. b verso

1 πρῶτον δακτύλιον τοντόν  
2 πρῶτον δακτύλιον τοντόν  
3 πρῶτον δακτύλιον τοντόν  
4 πρῶτον δακτύλιον τοντόν  
5 πρῶτον δακτύλιον τοντόν  
6 πρῶτον δακτύλιον τοντόν  
7 πρῶτον δακτύλιον τοντόν  
8 πρῶτον δακτύλιον τοντόν  
9 πρῶτον δακτύλιον τοντόν  
10 πρῶτον δακτύλιον τοντόν  
11 πρῶτον δακτύλιον τοντόν  
12 πρῶτον δακτύλιον τοντόν  
13 πρῶτον δακτύλιον τοντόν  
14 πρῶτον δακτύλιον τοντόν  
15 πρῶτον δακτύλιον τοντόν  
16 πρῶτον δακτύλιον τοντόν

## Übersetzung<sup>49</sup>

### col. a recto

- 1 [...] wegen des Anscheins (einer Gesetzesübertretung), damit man nicht sagen könne, auf sein bewässertes Feld bringt
- 2 er (den Dung) hinaus. Die Mitbewohner seiner Stadt wissen, ob er ein bewässertes Feld hat
- 3 oder ob er keines hat. Rabbi Yose sagte: Dies bedeutet, dass man sich nicht um den Anschein (einer Gesetzesübertretung)
- 4 bei einem Vorüberziehenden sorgten. Während der beiden Zeitabschnitte, in denen (vor dem Siebentjahr das Pflügen bestimmter Felder) verboten ist, ist es da erlaubt, nach dieser (in der Mischna angedeuteten
- 5 Weise) zu verfahren? Wir entnehmen dies aus dem Folgenden:<sup>50</sup> „Man darf Dung verkaufen und hinausbringen lassen von (denjenigen),
- 6 die das Siebentjahr beachten bis Neujahr (Rosh ha-Shana), von einem Nichtjuden (Goi) und einem Samaritaner (Kuti) ist es sogar
- 7 in einem Siebentjahr erlaubt“ – solange er die Körbe nicht entleert. Hier ist also von
- 8 Hinausbringen die Rede, das erlaubt ist. Wenn du sagen würdest, es sei verboten, dann wäre es verboten hinauszubringen.
- 9 „Von da an, wenn die (Frucht)süsse eingetrocknet ist“ (mShevi 3,1) – (wenn) sie (sc. die Erde) zerfurcht ist.<sup>51</sup> Rabbi Mana sagte: Dies bezieht sich auf die Risse im Boden.<sup>52</sup>

---

49 Zur Übersetzung und Kommentierung vgl. neben GUGGENHEIMER, *Ševiüt* (Anm. 8), auch ALAN AVERY-PECK, Shebiit, in: *The Talmud of the Land of Israel: A Preliminary Translation and Explanation*, Chicago 1991; Talmud Yerushalmi. *The Schottenstein Edition, Tractate Sheviis*, Bd. 1, hg. von CHAIM MALINOWITZ, YISROEL SIMCHA SCHORR, MORDECHAI MARCUS, New York 2006, S. 19a-20b. Eine kommentierte deutsche Übersetzung des Traktates befindet sich in Vorbereitung: ANDREAS LEHNARDT, *Shevi'it. Siebentjahr* (Übersetzung des Talmud Yerushalmi I/5), Tübingen 2019.

50 Vgl. Tosefta Shevi'it 1,4 (5), wo diese Baraita mit abweichendem Wortlaut überliefert ist. Vgl. SAUL LIEBERMAN, *Tosefta Ki-Fshutah. A Comprehensive Commentary on the Tosefta. Order Zera'im, Part I, Second Augmented Edition*, Jerusalem 1992 (hebr.), S. 488. Siehe auch PETER FREIMARK, Schebiit, in: PETER FREIMARK / WOLFGANG-FRIEDRICH KRÄMER, *Seder I: Zeraim, 2 Demai – Sheviüt*, mit Beiträgen von Dietrich Correns und Karl Heinrich Rengstorf, Stuttgart, Berlin, Köln, Mainz 1971, S. 150–151.

51 Zur Deutung dieser Formulierung vgl. FELIKS, *Shevi'it* (Anm. 13), Bd. 1, S. 173–174. GUGGENHEIMER, *Ševiüt* (Anm. 8), S. 399, übersetzt verkürzend mit *Cirtulus colocynthis*, ein Kolkynthenkürbis.

52 Hier übersetzt mit Feliks und die Schottenstein-Edition. Anders Guggenheimer,

- 10 „Wenn (der Mist) verklumpt“ (mShevi 3,1). Wenn er viele Klumpen bildet. Rabbi Hanina sagte: Sobald der
- 11 oberste Klumpen verklumpt ist, gilt er sofort als trocken.<sup>53</sup> Und hierüber haben wir gelehrt: Ihre Meinungen liegen eng beieinander,
- 12 sie sind fast gleich.<sup>54</sup> Rabbi Yirmeya sagte: Wenn man die Zahl der Körbe (mit Dung auf einem Misthaufen) verringert, so blieben (mindestens) zwei
- 13 erlaubt. Rabbi Yose stellt dies infrage, denn wenn man weniger Körbe benutzt, sollten zwei verboten sein.
- 14 Aber wie können wir das aufrechterhalten? Wenn er mehr als die vorge sehene Menge nimmt. Dem entspricht, was (in einer Baraita) gelehrt worden ist: „Man darf
- 15 weder (die Zahl der) Körbe noch die der Dunghaufen vermehren – Worte des Rabbi Me’ir. Doch die Weisen
- 16 sagen: Man darf (die Zahl der) Körbe nicht vermehren, aber nicht die der Dunghaufen.“ (tShevi 2,14).<sup>55</sup> Wenn man Körbe hinzufügen darf,
- 17 haben sie nicht das volle Mass? Dem entspricht, dass man auf den Dunghaufen
- 18 volle Masse hinaus bringt. Halakha 2: Und warum wird (die Meinung von Rabbi Shim'on in der Mischna) zwei Mal gelehrt? Rabbi Yirmeya sagte:
- 19 Hier (in mShevi 3,2 bezieht er sich auf einen Fall), bei dem er weniger Körbe verwendet, doch dort (in der vorangehenden Mischna bezieht er sich auf den Fall<sup>56</sup>), dass man ihr volles Mass ausschöpft.
- 20 Und so wird über Rabbi Shim'on (in einer Baraita) gelehrt:<sup>57</sup> „Solange es nicht weniger als drei Dunghaufen aus
- 21 drei Körben sind.“ Doch die Weisen verbieten es, und zwar in Bezug auf einen, der den Haufen aus mehr als dem Mass macht. Doch wenn das (Anfüllen eines Haufens) mit vollem Mass.

der dies auf eine Kürbisfrucht bezieht, die auf offenem Feld wächst.

53 So dass nach Auffassung von Rabbi Yose die Verbringung von Dung auf ein Feld erlaubt wäre.

54 Rabbi Yehudas und Rabbi Yoses.

55 In der Tosefta ist die hier im Namen der Weisen überlieferte Lehre Rabbi Yehuda zugeschrieben.

56 Zu der im Yerushalmi singulären Formulierung בְּרֵם הַכָּא vgl. LEIB MOSCOVITZ, *The Terminology of the Yerushalmi: The Principal Terms*, Jerusalem 2009, S. 253 Anm. 15.

57 tShevi 2,14.

### col. a verso

- 1 an drei Orten erlaubt ist, ist es erst recht an einem Ort erlaubt. Man erklärte
- 2 es mit zwei Erklärungen:<sup>58</sup> Wenn man eine geringe Menge (Dung) (aus dem Jahr vor) dem Siebentjahr auf seinem Feld hat,
- 3 siehe, so kann er diesen fortlaufend hinzufügen, sobald die Übertreter<sup>59</sup> (ihre Arbeit) beenden. Rabbi
- 4 Le'azar ben 'Azarya verbietet es. Was ist der Grund (des Verbots) von Rabbi Le'azar ben 'Azarya? Vielleicht befindet sich bei ihm nicht (genügend) Dung,
- 5 und man schlussfolgert, dass er (mit der geringen Menge Dung) die Stelle (des Feldes) düngt, (auf der die geringe Menge Dung lagert).<sup>60</sup> Man deutete (diese Mischna auch) anders: wenn er eine
- 6 geringe Menge (Dung) aus dem Jahr vor dem Erlassjahr in seinem Haus hat und er (Dung)
- 7 auf sein Feld im Siebentjahr hinausbringen will, siehe, so kann er diesen fortlaufend hinzufügen, nachdem
- 8 die Übertreter (ihre Arbeit) beenden. Rabbi Le'azar ben 'Azarya verbietet es. Was ist der Grund (des Verbots von R. Le'azar ben 'Azarya?) Vielleicht
- 9 befindet sich bei ihm nicht (genügend) Dung und man folgert, dass er (mit der geringen Menge) Dung die Stelle (des Feldes) düngt, (auf der die geringe Menge Dung lagert). Aber ist nicht
- 10 (das Feld) im Jahr vor dem Siebentjahr bereits gedüngt worden? Rabbi Ba, Rabbi Yirmya, Rabbi Bun (bar) Ḥiyya im Namen von Rabbi Ba
- 11 bar Mammal: (Rabbi Le'azar ben 'Azarya verbietet es), um den Anschein (einer Übertretung zu vermeiden). (Deshalb gilt das Gebot der Mischna:) bis dass er zehn Körbe (Dung)

---

58 Der folgende Abschnitt hat eine längere Parallelie in yMo'ed Qaṭan 1,1(2) – 80b,26-40 (mit zahlreichen Abweichungen zu yShevi'it. Vgl. dazu HEINZ-PETER TILLY, *Moed Qaṭan. Halbfeiertage* (Übersetzung des Talmud Yerushalmi II/12), Tübingen 1988, S. 9–10.

59 In yMo'ed Qaṭan und in Ms. Leiden steht hier עובדי עבודה, was mit „Feldarbeiter“ übersetzt werden kann. Die Bedeutung „Übertreter“ (des Gesetzes) mag auf eine Verschreibung zurückzuführen sein. In jedem Fall geht es um Halakha-Urkundige.

60 yMo'ed Qaṭan hat hier zusätzlich: „(Die Aussage) von Rabbi Le'azar ben 'Azarya stimmt mit der von Rabbi Yose überein. So wie Rabbi Yose sagte: Dung war nicht (genügend) vorhanden, so sagte (auch) R. Le'azar ben 'Azarya: Dung war nicht (genügend) vorhanden.“

- 12 auf einmal hinausträgt. Ist es den Rabbanan nicht angelegen, den Anschein (einer Übertretung zu vermeiden)? Rabbi Idi aus Ḥuṭra<sup>61</sup> sagte:
- 13 Sein Korb und sein Spaten zeigen an, dass er (nur) einen Dunghaufen errichtet. Rabbi Yose birabbi Bun
- 14 sagte: Jene (beiden) Deutungen (der Aussage von Rabbi Le'azar ben 'Azarya) hier (stimmen mit dem überein), was wir dort (von ihm) lehren: Rabbi Le'azar ben 'Azarya sagt: Man darf
- 15 die Wasserleitung am Halbfesttag nicht neu erstellen und im Siebentjahr. Rabbi Zimra<sup>62</sup> sagte: (Rabbi Le'azar ben 'Azarya verbietet es), weil man seine (= des Kanals)
- 16 Seiten für eine (Aus)saat aufbereitet. Rabbi Yirmya, Rabbi Bun bar Hiyya im Namen von Rabbi Ba
- 17 bar Mammal: (Rabbi Le'azar ben 'Azarya verbietet im Siebentjahr sowohl das Graben eines Bewässerungskanals [mMQ 1,2] als auch das Hinzufügen von Dung [mShevi 3,3]), um den Anschein (einer Übertretung im Siebentjahr zu vermeiden). (Sie wollen damit sagen:) Wer dort (MQ) sagte, dass man
- 18 die Wände (eines Kanals) befestigen darf, der meint dies hier in Bezug auf das Hinzufügen von Dung. Wie kannst du deine Meinung begründen? (Du kannst dies nur analog beantworten:)
- 19 (Er verbietet es, denn) vielleicht befindet sich bei ihm nicht (genügend) Dung, und man schlussfolgert, dass er (mit der geringen Menge Dung) die Stelle (des Feldes) düngt, (auf der die geringe Menge Dung lagert). Welcher praktische Unterschied ergibt sich
- 20 aus diesen beiden Meinungen?<sup>63</sup> Wer (im Siebentjahr) grub, um einen Graben für ein Bauwerk zu erstellen. Sie wollen damit sagen:
- 21 Wer dort (MQ) sagte: Um den Anschein (einer Übertretung) zu vermeiden, sagte es hier (mShevi) in gleicher Hinsicht, wegen des Anscheins (einer Übertretung). Wer aber dort (MQ) sagte:

**col. a recto**

- 1 (Rabbi Le'azar ben 'Azarya verbietet im Siebentjahr das Graben eines Bewässerungskanals), weil man seine (= des Kanals) Seiten

61 Vgl. GOTTFRIED REEG, *Die Ortsnamen Israels nach der rabbinischen Literatur* (Beihefte zum Tübinger Atlas des Vorderen Orient, Bd. 51), Wiesbaden 1989, S. 247–248.

62 In Ms. Leiden Rabbi Ze'ira. In yMo'ed Qaṭan: Rabbi Yirmya.

63 Vgl. zu dieser Formulierung und dem möglichen Lapsus linguae an dieser Stelle MOSCOVITZ, *Terminology* (Anm. 56), S. 188 mit Anm. 273 (hebr.).

- 2 für die (Aus)saat aufbereite, (bezieht sich dies nicht auf den Fall des Erstellens eines Grabens für ein Bauwerk). So stimmen alle darin überein, dass (das Graben im Siebentjahr) erlaubt ist, wenn er dort Steine oder Kiesel
- 3 oder Kalk (oder) Gips hat. Halakha 3: Dort (mShevi 4,2) haben wir gelernt: „Ein Feld,
- 4 das von Dornen gereinigt wurde, darf man im Jahr nach dem Siebentjahr besäen, das verbessert wurde oder (von einer Herde) gedüngt wurde,
- 5 besät man nicht im Jahr nach dem Siebentjahr.“ Rabbi Yona sagte: Die Mischna ist so (zu verstehen): Wer
- 6 sein Vieh auf seinem Feld unterbringen will, macht eine Einfriedung von zwei Bet Se'a.<sup>64</sup> Mit allem
- 7 darf man Einfriedungen machen, mit Bastmatten, mit Stroh und mit Steinen. Sogar mit drei
- 8 Seilen übereinander.<sup>65</sup> Nur dass zwischen
- 9 einer Einfriedung und der nächsten ein Abstand von weniger als einer vollen Einfriedung liegt. An jenem Ort melkt, schert
- 10 und führt er hinein und heraus. Es wird gelehrt: Rabbi Shim'on ben Le'azar sagt:
- 11 Wenn er möchte, kann er einen Pflock in die Erde rammen und vier Einfriedungen in den vier Himmelsrichtungen machen,
- 12 (in der Grösse) von acht Bet Se'a. „Man darf nicht (mit einer Herde) düngen, weder an Shabbatot, Feier-
- 13 tagen und Halbfeiertagen, selbst wenn es unentgeltlich<sup>66</sup> geschieht. Man darf weder einen
- 14 Wächter postieren noch das Vieh frei herumlaufen lassen. Und wenn es von alleine kommt, darf man ihm nicht
- 15 helfen. Es wird gelehrt:<sup>67</sup> Rabban Shim'on ben Gamli'el sagt: Man darf (mit einer Herde) am Shabbat unentgeltlich düngen,
- 16 und am Feiertag gegen Kost und am Halbfeiertag sogar für Lohn.
- 17 Halakha 4: (Es wird gelehrt:) „Wer sich Kleinvieh leiht, darf es nicht frei herumlaufen lassen.“ Was bedeutet frei herumlaufen lassen? Derjenige, der es von einem Ort
- 18 an einen anderen Ort herumführt. Das meint jemanden, der es für eine kurze Zeit entliehen hat. Aber

<sup>64</sup> Eine rabbinische Masseinheit für eine Fläche von ca. 612,56 qm.

<sup>65</sup> Vgl. dazu tShevi'it 2,19.

<sup>66</sup> Vgl. dazu FREIMARK, Schebiit (Anm. 50), S. 172 Anm. 169.

<sup>67</sup> tShevi'it 2,20. Dort im Namen Rabbis.

- 19 wenn man es für eine längere Zeit entliehen hat, ist es erlaubt. Doch am letzten Tag ist es verboten. Rabbi
- 20 Ḥuna (sagte) im Namen von Rabbi Nahman bar Ya‘aqov: Derjenige, der geht, um seine Notdurft zu verrichten,
- 21 und kann es nicht, gehe von Ort zu Ort und er wird es können. Rabbu Ḥuna im Namen von Mar

**col. b recto**

- 1 ‘Uqban: Ḥafrita<sup>68</sup> ist gut für den Magen. Rabbi Ḥiyya bar Ba fragte: Bevor die Übertreter (mit der Arbeit) aufhören, ist es erlaubt (das Vieh) aus der Einfriedung herauszuführen und auf das Feld zu führen wie man Dung (auf das Feld gibt)?<sup>69</sup> Halakha 5: Wie ist das
- 4 in der Praxis? Drei mal neun, neun mal drei, ist siebenundzwanzig.
- 5 Es wird (in einer Baraita) gelehrt: Wenn ein Steinbruch zum Teil auf seinem (Grundstück) und zum Teil auf dem seines Nachbars liegt und der Nachbar hat (vor dem Siebentjahr) begonnen, die Steine zu bearbeiten, als es (noch) erlaubt war, ist es erlaubt.
- 6 Doch wenn er (von Steinen) geleert war, ist es verboten. Dort haben wir gelernt (mOhalot 14,1): „Der Sims bringt die Unreinheit in jeder
- 7 Grösse; der Balkon und der Erker bei einer Handbreit. Rabbi Ḥiyya bar Abba sagte: Dies
- 8 bedeutet, wer eine Reihe von Steinen von seinem Nächsten erhält, muss für sich einen Abstand von vier Handbreit machen.
- 9 Rabbi Yose sagte dazu: Es wird (in der Mischna Ohalot 14,1) gelehrt: „Wovon hat man gesprochen, als man sagte: Der Sims überträgt die Unreinheit
- 10 in jeder Grösse? Von einem Sims, der sich in der Höhe von drei Steinschichten über dem Eingang befindet, das sind zwölf
- 11 Handbreit.“ Und warum wird gelehrt „Steinschichten“? Entsprechend der gesetzlichen Bestimmung (*middat ha-din*). Rabbi Ḥiyya bar Ba fragte:
- 12 Sind jene Masse(bestimmungen in Ohalot in Übereinstimmung) mit den Mass(bestimmungen) in dieser (Mischna)? Rabbi Ḥizqiya bar Aḥa

68 Ein unbekanntes Gewächs. Möglicherweise ist Gartenkresse oder eine Art Pfeffer gemeint. Vgl. GUGGENHEIMER, *Ševi'it* (Anm. 8), S. 410, der eine Emendation vorschlägt; FELIKS, *Shevi'it* (Anm. 13), S. 191 und S. 383 identifiziert die Pflanze mit *Hordeum bulbosum*, Knollengerste.

69 Die Frage bleibt unbeantwortet. Daraus kann man eine strengere Verfahrensweise ableiten. Vgl. Ed. SCHOTTENSTEIN, S. 22a. Siehe auch GUGGENHEIMER, *Ševi'it* (Anm. 8), S. 410, der auf eine Erklärung von Maimonides Bezug nimmt.

- 13 im Namen von Rabbi Yose ben Ḥanina: Diese Mass(bestimmungen) sind wie jene Mass(bestimmungen). Rabbi Ḥizqiya,
- 14 Rabbi Ya‘aqov bar Aḥa im Namen von Rabbi Yose ben Ḥanina: diese Mass(bestimmungen) sind wie jene
- 15 Mass(bestimmungen). Hier sagst du: das Mass für eine Mauer ist zehn Handbreit, bei weniger handelt es sich
- 16 um einen Steinbruch. Und dort sagst du so? Wie interpretieren wir dies?  
Wenn es dort zwei Steinreihen gab, müsste man von
- 17 acht Handbreit ausgehen. Wenn es dort drei Steinreihen gab, müsste man von zwölf Handbreit ausgehen. Rabbi
- 18 Yose sagte: Ziehe für das Behauen am oberen und unteren Rand eine halbe Handbreit ab,
- 19 so dass man drei Steinreihen von zehn Handbreit erhält. Weniger
- 20 als das ist weder eine Steinmauer noch ein Steinbruch. Halakha 6: Wir haben (in einer Baraita) gelernt (tShevi 3,1-2): „Rabbi Yuda sagt: Worauf
- 21 beziehen sich diese Bestimmungen? Auf einen Zeitraum, in dem man sein Feld nicht bestellen will.“ Doch wenn man sein Feld bestellen will  
[...]

שמעכשיך עדריה לזרעה והרי אין מכם שיר עדריה  
 לזרעה וכל מודין שאפתה להו שטש אביכים או צוריות  
 אסיר אוניפכים כותר הלג. תנו לנו שרה ב'  
 שתקועה תורעכזעאי שביעית שענייבה או נחיריה  
 לא תוריינבענוייא ישכיעית אמר יונה בצעמתניתה חרוץ  
 להעמיד עז בתקד שרהו עושה סחר בחתפות נבנ  
 עוזיז טהירין במח עלות ובקשות אביכים אפיקו שלשה  
 חבלין זה מלعلا מהו למללה מהו וכלבך שלא היה כי  
 סחר לסהר כמלוא סהר אותו המקום חולב בותחכו  
 ומוליך זיביא העזען דרכ עלייה תעיל שמעבז לער א  
 אטרען תוקע יתר בא רץ ועישה דסחרים בדורותיה  
 של שמו נלנסאי אין מדרידין לא בשבותו לא בימייס  
 טובים ולא בחלו של פוער אעלובתו והאינו רשיין  
 להושיב שומר ולא לנער חיעזן ואס בא מאליה מסען  
 אותו תני רבנן שמעבז געלין א' בשכת מדירין בטובה  
 ובזום טוב במעות ובחולין של פוער אפיקו בשכר  
 הלג. הימוכר היטאנ אסורה לנערה מילבה מפקין  
 למוקם זדר אל בשיכרדה לומין מינו עט אבל  
 לזמן מרופך מותר אותו הוועס האחרון אפוך ר  
 חונה בל רוחן זבר יעקב החזון רואל ליה לעודכיה  
 ולא מתענין יוויל מזואר לאתר והוא מתענין רחווה בשריר

בשלשה מקומות מתר לאל שכזב מקום אחד-פת  
 לה שני פתרין כשהיא לו דבר מועט בתר שדהו בשבעות  
 הריווה מוסינה עליו והולך נשפסקו עבורי עבירה ה  
 לעורבazon הריה. אוסר מאי טעם שמאל אימצע אל זבלין  
 ווינזא מוכלatto הפקום פתר לה פתר אוחרז בשרה לו  
 זבר מזיעט בתקד ביתו ער בעקבות זר מזיעיא  
 לתוך שדהו בשבי עיטה הריה מוסיך עליו והולך משופשי  
 שעברי עבירה לה עורבazon עזירה אוסר מאיתען שמא  
 לא ימיא כל ווינזא מובלatto המיקום ולא כבד הוא  
 מזובל מערב שכזב עיתר רומייה לרבען בר הייא בלב בא  
 בר ממל מפנימראותה עין עד שיועא עשר משפלת  
 כאחרות לרבנן משלראותה עין אמל איריזחוטרה  
 סלו וצעריט מוכיחין עליו שעשה אשפה ריסיבר בון  
 אם אלין שמיינטה ריה בא דיתנען לרעלען בזבז עריה אלין  
 יעישן האמייה בתחה במוער ובשביעית אל זירא מפע  
 שמכם זידיה לזרעה לרימה רבין בר חיא בילד בא  
 בר ממל מפע מראתה עין מזאלת תמן מפע שמכשיר ??  
 עדריה לזרעה חכאה איטלן לית לד אלא כהדא  
 שיא לא ימיא זבל ווינזא מוכל אוטו נקומים מה נפק ??  
 מביעו הון חפר לעשות אמה טלבין הון ביעמיה  
 מזרא מינן מפע מראתה עין והכא כן דאמתמן מפע

מפע מראותה עזען שלא יהוא אל תהיך שרה בית השרchan  
 טלו חזא מוציא יודען חובי נערו וקיטול ביתה שלחן  
 ואס לאיז אAMIL'וּס' הדא אל לא חשו לעלדיין ושבון מפע  
 מראית העזען באסור שני פרקים מהוא שייא מותר לעזען  
 בסדר הזה נשמענה מודא מיבריז זומניא זבליס עס  
 העשייז שבייעת ערראשה השנה עם גויים עם כוית אפיין  
 בשבייעת מיתר ובלבד שלא יופוך מיה משפטה לא עזען  
 מועצה הרה אלשו מותר וזיירטש אסור הדא אסור מילוזיא  
 משיבש המתוק פקועא אל מען האז פקיועא דיבקענה  
 משיק שר משיעעה קשרין קער אל להגנינה מכיו שנטקSher  
 בוקשר העלינו מיד הו איבש ותגעלה קרובין דבריהן  
 להיות שווין אלר ורמיה בפהות מוה שפלו רזה אשתייס  
 מותר ר' יוסי ביעי אכבחות מן המשפטה תאשטייס אסור  
 אלא כגו קיימן בעשה יתר מכך עיר כי דעתן אין מוסיפין  
 לא על המשפות ולא על האשפות הנברך מאיר וחכמי  
 או על המשפות ולא על האשפות הנומוט פין על המשפות  
 לא בכשיעור ודכוותה איז ניסיפן על האשפות אלא  
 בכשיעור. הלב ולמה תעטה תריין ומינן אל רימיה  
 בזבוחות מן המשפות ברם הכא כעשה בכשיעור  
 ותענן על הר שמעו ובלבד שלא יופחו לאשפה משוש  
 משפות וחכמי אסורי ביעשה יתר מכשיעור אבל בשיעור

עיקם חפריה עיקר טלפעה רוח"א ברבא של עד  
 שלא פסקו עברי עבירה מהוא שיחאמיתר לאויעא מץ  
 הסחד ולייטן לתוך שרו כרך המובלין. הלה ח"ד  
 עבידה גזניאיז גתשת שעלה מונן מותלת עשרין ושבער  
 תעמחצב שבינו לבין חברו ופתח בתברוכה מותר  
 ואס היהת דיקה אסורה תמן תען הווי מליא הטמאה בכל  
 שהוא הנירה והניבלי בתפוחה תפוח אל רחיא בר בא כאחיה  
 אלזה המקבל לטבר מקרבו ערך לשוטת לולטפחים כדי  
 מקום אמל ר' יומי מתען אלין וככמה אמר זה זי מליא הטמאה  
 בכל טהור אבוי טגבוה מוצפתח שלשה נובכין שהזשען עשר  
 תפוחים ולמה תנין נרבכין למירת חדין רחיה בר בא שאל  
 אילין שעורייה כאינון שעיריה ר' רוחקיה ר' יעקב בפל אחהאי  
 בל' יוסי בזחננא אילין שעורייה כאינון שעיריה ר' רוחקיה  
 ר' יעקב בר אחהא בל' יוסי בר חננא אילין שעורייה כאינון  
 שייריה הכא אתמר שיעיר גדר עשרה תפוחים פחות מכון  
 מהיעב וכטה אתמר הכנמן קיימין אם שהי זבניבכין עטני  
 חטפחים אם כהדו שלשה עיטה טעט טפח אלר  
 יוסי זא חצץ תפחלית מכתוז עטני טפח לסייעת  
 מיכן וכז לחבירה נמיא גניבכין של טפחים פחות  
 מכיז אינ גדר ולא מיאצב הלה תעאמר וורה בעה  
 דב אמל צמו של אנטס לפקודתו אבל אלס נתכוין לתזינו